

Anhang zur Verordnung über die Bündner NFA

Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs 1 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 10 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs entrichten die ressourcenstarken Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Durchschnitt um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), beträgt der Abschöpfungssatz 40 Prozent.

Ressourcenausgleich
1. Abschöpfung

Art. 2

¹ Der Ausgleichsbeitrag an die ressourcenschwachen Gemeinden ist so zu bemessen, dass alle Gemeinden pro Einwohner eine Ausstattung von mindestens 80 Prozent des Durchschnitts sämtlicher Gemeinden erreichen.

2. Ausstattung

² Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner unter 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert unter 60 Punkten) wird der fehlende Betrag bis 80 Prozent des Durchschnitts (bis Indexwert von 80 Punkten) ausgeglichen.

³ Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner von mehr als 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert von mehr als 60 Punkten) steigt der Beitrag pro Einwohner progressiv mit zunehmender Differenz zwischen ihren eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge dieser Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden.

Art. 3

Das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich beträgt 20 Millionen Franken.

Geografisch-topografischer Lastenausgleich

- Art. 4**
- Teilzahlungen ¹ Die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich werden den Gemeinden in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember ausgerichtet. Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihren Beitrag am Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.
- Art. 5**
- Schlussbestimmungen
1. Aufhebung von Erlassen
2. Inkrafttreten
- Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) aufgehoben.
- Art. 6**
- Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.